



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoltstraße 21
97828 Marktheidenfeld

Per E-Mail an:
bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
08.03.2024

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1305-7-1-14 (FP)
24-8314.1305-7-9-2 (BP)
Herr Beier

Telefon (09 31) 380-1183 Telefax (09 31) 380-2183 Zi.-Nr. H 196 Datum 16.04.2024

markus.beier@reg-ufr.bayern.de

Gemeinde Karbach, Landkreis Main-Spessart
7. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung eines Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Karbach führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken mit der Flurnr. 2386 und 2387 der Gemarkung Karbach zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,4 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schotterwerke Schebler“ aufgestellt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bay-

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax

(09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

ern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich die Planfläche in einem Raum mit hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage in einem regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiet für Bodenschätze.

Zu der vorliegenden Bauleitplanung stellen wir Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung

des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll zwischen den Siedlungseinheiten Karbach und Birkenfeld zum Liegen kommen. Der Standortbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar nördlich des Standortes befindet sich ein aktiver Steinbruch, südlich davon führt die Staatsstraße St 2299 vorbei. Vor diesem Hintergrund weist der Bereich eine Vorbelastung in Sinne des Grundsatzes auf.

Der Steinbruchbereich sowie die sich nördlich und östlich anschließenden Flächen sind im Regionalplan der Region Würzburg als Vorranggebiet für Bodenschätze Ca11,u „Östlich Karbach“ ausgewiesen (Ziel B IV 2.1.1.1 RP2). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungen Vorrang eingeräumt werden. Damit widerspricht die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage dem regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiet.

Uns liegt eine Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) an die Gemeinde Karbach zur 7. Flächennutzungsplanänderung vor. Darin stellt das LfU fest, dass der Regionalplan bezüglich des Kapitels „Rohstoffsicherung“ fortgeschrieben werden soll. Nach dem Entwurf des Fachkapitels wird der betroffene Bereich im Zuge der Regionalplanfortschreibung voraussichtlich herausgenommen werden. Damit stünde das Vorranggebiet der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage perspektivisch nicht mehr entgegen.

Zum Verfahrensstand bezüglich der Regionalplanfortschreibung ist der Regionale Planungsverband Würzburg zu hören.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Derzeit steht der geplanten Freiflächen-Photovoltaik noch das regionalplanerische Vorranggebiet für Rohstoffabbau entgegen. Mit der geplanten Herausnahme des Vorranggebiets entfällt dieser Raumwiderstand allerdings perspektivisch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beier